

---

## S 38 AS 4342/19 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	38
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 AS 4342/19 ER
Datum	29.11.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 30.10.2019 wird abgelehnt.  
Außgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Entscheidungsgründe:

I. Die ledige, arbeitslose, bulgarische Antragstellerin begehrt die Auszahlung von bewilligten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und die Weiterversicherung bei ihrer Krankenversicherung.

Die 19xx geborene Antragstellerin wohnt noch mit ihren Geschwistern bei ihren Eltern. Die Familie ist mit der Antragstellerin am 04.01.2009 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hält sich seitdem hier auf.

Die Antragstellerin hat in Deutschland vom 01.04.2012 bis zum 31.3.2013 gearbeitet. Vom 01.06.2014 bis zum 30.04.2015 absolvierte sie eine Ausbildung bei einem Zahnarzt in D., allerdings brach sie diese im April 2015 ab. Vom 30.07.2015

---

bis zum 13.11.2015 war die Antragstellerin als Hilfe in einer K che besch ftigt. Seit 30.7.2015 bezieht sie fortlaufend Leistungen nach dem SGB II von der Antragsgegnerin.

Im Jahre 2017 hat die Antragstellerin wohl letzte Bewerbungsbem hungen an den Tag gelegt, danach jedoch keine mehr.

Durch Bescheid vom 16.4.2019 bewilligte die Antragsgegnerin auf den Weiterbewilligungsantrag der Antragstellerin vom 11.03.2019 Leistungen nach dem SGB II in H he der Regelleistung vom 01.05.2019 bis 30.04.2020.

Am 20.09.2019 erlie  die Ausl nderbeh rde der Stadt D. eine Ordnungsverf gung und setzte die Antragsgegnerin hiervon per E-Mail in Kenntnis. Die Ordnungsverf gung vom 20.9.2019 hat folgenden Inhalt:

Die Beh rde hat ein Daueraufenthaltsrecht der Antragstellerin gem         4a Freiz gigkeitsgesetz/EU abgelehnt (1) sowie den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin (2). Die Beh rde hat die sofortige Vollziehung der Feststellung des Verlusts angeordnet (4). Die Antragstellerin wurde aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verf gung das Bundesgebiet zu verlassen; f r den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde die Abschiebung nach Bulgarien angedroht (3).

Gegen die Ordnungsverf gung des Ausl nderamtes der Stadt D. vom 20.09.2019 erhob die Antragstellerin am 11.10.2019 Klage und reichte einen Antrag nach [   80 Abs. 5 VwGO](#) vor dem Verwaltungsgericht D . (7 K 7389/19 und 7 L 2722/19) ein. Beide Verfahren sind noch anh ngig. Das Verfahren d rfte nach Stellungnahme des Verwaltungsgerichts im Januar 2020 erst zur Entscheidung kommen.

Durch Bescheid vom 11.10.2019 hob daraufhin die Antragsgegnerin die der Antragstellerin gew hrten Leistungen ab 01.11.2019 vollst ndig auf. Zur Begr ndung f hrte sie aus, dass am 20.09.2019 durch die Ausl nderbeh rde der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gem         5 Abs. 4 Freiz gigkeitsG/EU festgestellt worden sei und die Antragstellerin gem      [   7 Abs. 1 SGB II](#) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr besitze.

Gegen diesen Aufhebungsbescheid vom 11.10.2019 hat die Antragstellerin am 17.10.2019 Widerspruch erhoben. Zur Begr ndung hat sie ausgef hrt, dass sie gegen den Verlust ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt von 20.09.2019 Klage erhoben und einen Antrag nach [   80 Abs. 5 VwGO](#) dem Verwaltungsgericht gestellt habe.

Am 30.10.2019 hat die Antragstellerin einen einstweiligen Rechtsschutzantrag bei dem erkennenden Gericht gestellt. Sie ist der Auffassung, dass sie weiterhin leistungsberechtigt sei, weil sie die Ordnungsverf gung des Ausl nderamtes der Stadt D. vom 20.9.2019 angefochten habe, so dass diese nicht bestandskr ftig sei.

---

Sie beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung von Arbeitslosengeld II nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu verpflichten und der Weiterversicherung bei der A.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin führt dazu aus, dass der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden sind. Insbesondere sei der Antragstellerin durch die Ausländerbehörde am 20.09.2019 das Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 4 FreizügigkeitsG/EU entzogen worden und daher fühle die Antragstellerin nicht mehr zum Kreis der Berechtigten im Sinne des [§ 7 Abs. 2 SGB II](#); der Bescheid vom 11.10.2019 sei insofern rechtmäßig.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen.

II.

Der gemäß [§ 86b Abs. 2 SGG](#) zulässige einstweilige Rechtsschutzantrag ist unbegründet.

Nach [§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch) und, dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (sog. Anordnungsgrund). Eilbedarf besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 12.05.2005 – [1 BvR 569/05](#) Rn. 23 – [Breith 2005, 803](#); BVerfG Beschluss vom 16.05.1995 – [1 BvR 1087/91](#) Rn. 28 – [BVerfGE 93, 1](#)). Der von der Antragstellerin geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO)). Für die Glaubhaftmachung genügt es, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund überwiegend wahrscheinlich sind (vgl. BSG, Beschluss vom 08.08.2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 § 15 Nr. 4](#)).

Vorliegend fehlt es nach der im einstweiligen Rechtsschutz anzustellenden summarischen Prüfung am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, weil ein Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen nach Feststellung des Entzuges der

---

Freiz gigkeit durch die Ausl nderbehörde der Stadt D. nicht mehr besteht.

Zu Recht hat die Antragsgegnerin die durch Bescheid vom 16.04.2019 bewilligten SGB II-Leistungen in Form der Regelleistung aufgehoben, da die Voraussetzungen des [  48 Abs.1 SGB X](#) vorliegend erf llt sind, da durch die Feststellung des Verlusts des Freiz gigkeitsrechts der Antragstellerin am 20.09.2019 eine wesentliche  nderung eingetreten ist.

Vorliegend ist Rechtsgrundlage des Bescheides vom 11.10.2019 [  48 Abs. 1 SGB X](#)

Gem    [  48 Abs. 1 SGB X](#) kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung f r die Zukunft aufgehoben werden, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eingetreten ist.

1.

Vorliegend ist durch die Feststellung des Verlusts der Freiz gigkeit der Antragstellerin am 20.09.2019 durch die Ausl nderbehörde der Stadt D. eine wesentliche  nderung in rechtlicher Hinsicht eingetreten. Die Antragstellerin hat durch die Verlustfeststellung kein Freiz gigkeitsrecht mehr Deutschland und damit auch keinen Anspruch nach dem SGB II mehr. Diese Verlustfeststellung hat Tatbestandswirkung und ist auch f r das Sozialgericht bindend. Das Gericht hat nicht dar ber zu entscheiden, ob der Entzug der Freiz gigkeit rechtm ig ist, weil die Ausl nderbehörde der Stadt D. die Ordnungsverf gung vom 20.09.2019 bereits erlassen hat.

Die Antragstellerin besitzt bereits allein durch die Feststellung des Verlusts des Freiz gigkeitsrechts keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ([  7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II](#)) mehr, denn sie hat kein Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr und kann auch keinen gew hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr begr nden.

Nach [  7 Abs. 1 SGB II](#) sind nur folgende Personen nach dem SGB II leistungsberechtigt:

Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach   7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsf hig sind, 3. hilfebed rftig sind und 4. ihren gew hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsf hige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind 1. Ausl nderinnen und Ausl nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbst ndige noch aufgrund des   2 Absatz 3 des Freiz gigkeitsgesetzes/EU freiz gigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangeh rigen f r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. Ausl nderinnen und Ausl nder, a) die kein Aufenthaltsrecht haben, b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der

---

Arbeitsuche ergibt oder c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten, und ihre Familienangehörigen, 3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. ([Â§ 7 SGB II](#) in der Fassung vom 8.7.2019)

Die Antragstellerin ist auch nicht Arbeitnehmerin, sie verfügt auch nicht über ein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a Freizügigkeitsgesetz/EU.

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern ergibt sich unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht. Ihr Aufenthalt kann daher nur unter den Voraussetzungen der Â§Â§ 5, 6 und 7 Freizügigkeitsgesetz/EU oder des Nichtbestehens der Freizügigkeit, also nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, beendet werden (BSG, Urteil vom 30.1.2013, [B 4 AS 54/12 R](#); LSG NRW, Beschluss vom 19.03.2018, L 19 AS 133/1( B ER).

Die Ausländerbehörde der Stadt D. hat aber mit Ordnungsverfügung vom 20.9.2019 den Verlust der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt. Damit liegt die erforderliche Verlustfeststellung nach Â§ 2 Abs. 1 FreizügigkeitsG/EU vor.

Das Sozialgericht ist an die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit gebunden.

Eine Verlustvorstellung kann nur mit ex-nunc-Wirkung aufgehoben werden, also durch einen entsprechenden, feststellenden Verwaltungsakt der zuständigen Behörde auch nur gerichtet auf die Zukunft. Eine solche Aufhebung der Feststellung über das Nichtbestehen der Freizügigkeit ist erforderlich, weil damit die Freizügigkeitsvermutung wiederauflebt und zugleich für Dritte etwa Sozialleistungsbehörden erkennbar wird, dass der Betroffene sich wieder rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, Â§ 7 Freizügigkeitgesetz/EU, Rn. 25). Hierdurch wird aber auch deutlich, dass es den Sozialleistungsträgern wie auch den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eine eigenständige Prüfung der materiellen aufenthaltsrechtlichen Lage nach Erlass einer Verlustfeststellung verwehrt ist. Den Verwaltungsakten der Ausländerbehörde über die Feststellung des Bestehens sowie des Verlusts der Freizügigkeitsberechtigung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausreisepflicht verbunden mit einer Abschiebungsandrohung kommt Tatbestandswirkung zu, so dass dieser ohne Rücksicht auf materielle Richtigkeit bindende Wirkung entfaltet. Dies gilt auf der Grundlage des [Â§ 7 Abs. 1 SGB II](#) in der Fassung des Gesetzes vom 22.12.2016 ([Bundesgesetzblatt I S. 3155](#)) indessen S. 4 ausdrücklich hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts und der Leistungsberechtigung auf den bloßen Erlass einer Verlustfeststellung abgestellt wird (vergleiche zur Tatbestandswirkung von Aufenthaltserlaubnissen: BSG, Urteil vom 02.12.2014, Aktenzeichen [B 14 AS 8/13 R](#)).

---

Nach der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.9.2007 erfolgten Änderung des Â§ 7 FreizÃ¼gG/EU entsteht die Ausreisepflicht nicht mehr erst dann, wenn die AuslÃ¤nderbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht, sondern grundsÃ¤tzlich bereits mit der bloÃen Feststellung des Verlustes ([BT-Drucks. 16/5065, S. 211](#); Beschluss des 11. Senats a.a.O.; Geyer, a.a.O.). Somit wirkt auch schon die Feststellung des Verlustes der FreizÃ¼gigkeitsberechtigung einer Festigung des Aufenthaltsrechtes entgegen bzw. der Aufenthalt kann nicht mehr als verfestigt i.S. des [Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II](#) angesehen werden (so auch [BT-Drucks. 18/10211 S. 14](#): "Sollte die AuslÃ¤nderbehörde allerdings feststellen, dass ein FreizÃ¼gigkeitsrecht nach Â§ 2 Absatz 1 FreizÃ¼gG/EU nicht (mehr) besteht, ist der Aufenthalt nicht mehr verfestigt. (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.5.2017 â [L 15 AS 62/17 B ER](#) â, Rn. 11 â 12, juris)).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin gegen die VerfÃ¼gung der AuslÃ¤nderbehörde der Stadt D. vom 20.09.2019 Klage und einen Antrag nach Abs. 5 VwGO im Verwaltungsgericht gestellt hat und damit eine Durchsetzung der Ausreisepflicht noch nicht erfolgen kann. UnabhÃ¤ngig von der Frage der Durchsetzbarkeit, die allein davon abhÃ¤ngt, ob Rechtsmittel eingelegt worden sind (Â§ 7 Abs. 1 S. 4 FreizÃ¼gG/EU), begrÃ¼ndet bereits die bloÃe Verlustfeststellung eine Ausreisepflicht (so auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.11.2016- [L 11 AS 567/16 B](#); Geyer, in: Hofmann, AuslÃ¤nderrecht, 2. Aufl. 2016, Â§ 7 FreizÃ¼gG/EU Rn. 3; Brinkmann in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, Â§ 7 FreizÃ¼gG/EU Rn. 5; vgl. auch Kurzidem, in: Kluth/Heusch, AuslÃ¤nderrecht, 2016, Â§ 7 FreizÃ¼gG/EU Rn. 2). Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

Hieraus ergibt sich fÃ¼r den Bereich des SGB II, dass allein der wirksame Erlass einer Verlustfeststellung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht verbunden mit einer Abschiebungsandrohung zur Folge hat, dass ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr besteht (LSG NRW, Beschluss vom 06.10.2017, Az. [L 19 AS 1761/17 B ER](#)).

Die Antragstellerin ist nicht mehr unionsrechtlich freizÃ¼gigkeitsberechtigt, nachdem ihr die FreizÃ¼gigkeit gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU entzogen worden ist.

Da die Antragstellerin durch die Feststellung des Verlustes der FreizÃ¼gigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz ist, ist sie darÃ¼ber hinaus auch nicht nach dem SGB II anspruchsberechtigt.

2.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe der Antragstellerin gemÃ¤Ã [Â§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) ist ebenfalls ausgeschlossen.

---

Danach erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Leistungen der Sozialhilfe.

Gemäß Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz ist leistungsberechtigt nach diesem Gesetz, wer vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Vorliegend ist die Antragstellerin gemäß der OrdnungsverfÄ¼gung des AuslÄ¼nderamtes vom 20.09.2019 innerhalb eines Monats ausreisepflichtig; die Abschiebung nach Bulgarien ist bereits angedroht worden. Dass die Antragstellerin die OrdnungsverfÄ¼gung vom 20.09.2019 vor dem Verwaltungsgericht angefochten hat, bewirkt nur, dass die Abschiebungsandrohung derzeit bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht vollziehbar ist. Somit ist die Antragstellerin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt.

Die Antragstellerin ist gemäß Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt, so dass sie auch keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten kann, weil sie von einem Bezug der SGB XII-Leistungen ausgenommen ist.

3.

Zwar kÄ¼me grundsÄ¼tzlich auch ein Anspruch der Antragstellerin nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz in Betracht, aber es fehlt insofern an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Die mittlerweile anwaltlich vertretene Antragstellerin hat sich bislang nicht an die Stadt D. gewandt und Asylbewerberleistungen begehrt, weil sie der Auffassung ist die SGB-II-Leistungen zustehen. Die Antragstellerin ist zunÄ¼chst gehalten, sich an den LeistungstrÄ¼ger unmittelbar zu wenden, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt (LSG NRW, Beschluss vom 19.03.2018, [L 19 AS 133/18 B ER](#), juris, Rn. 11).

Da die Antragstellerin derzeit keinen Anordnungsgrund fÄ¼r Asylbewerberleistungen besitzt, war der Antrag vom 30.10.2019 abzulehnen.

Die Kammer weist bezÄ¼glich etwaiger AnsprÄ¼che der Antragstellerin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf folgendes hin:

Das Grundgesetz garantiert nicht die GewÄ¼hrung bedarfsunabhÄ¼ngiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen (BVerfG, Beschl. v. 7.7.2010 â [1 BvR 2556/09](#), juris Rz. 13). Die Situation eines Asylbewerbers nicht mit der eines EU-AuslÄ¼nders zu vergleichen, denn EU-AuslÄ¼ndern steht es regelmÄ¼sig frei, in ihr Heimatland zurÄ¼ckzukehren, dort ohne Sprachbarriere (wieder) eine TÄ¼tigkeit aufzunehmen oder auf die dortigen sozialen Sicherungssysteme zurÄ¼ckzugreifen. Auf Leistungen der Bundesrepublik Deutschland sind EU-AuslÄ¼nder zur Sicherung einer menschenwÄ¼rdigen Existenz regelhaft nicht angewiesen (LSG NRW, Beschluss vom 07.03.2016 â [L 12 SO 79/16 B ER](#) â, Rn. 35 â 36, juris). Der zustÄ¼ndige LeistungstrÄ¼ger ist nicht â wie bei AnsprÄ¼chen nach dem SGB XII

---

oder nach dem SGB II verpflichtet, ausreisepflichtigen EU-Bürgern für den restlichen Zeitraum ihres noch bevorstehenden Kurzaufenthaltes die Kosten einer angemessenen eigenen Wohnung iS des [Â§ 22 SGB II](#) des [Â§ 35 Abs. 2 SGB XII](#) zu zahlen. Dies rechtfertigt sich unter anderem aus den in der Begründung des Gesetzentwurfes (BT Drucks 18/10211, S 13 ff: Begründung zu Art 2) dargelegten Erwägungen, wonach der Umfang von Überbrückungsleistungen mit dem Ziel der Vermeidung von Fehlanreizen zur Wiedereinreise an den eingeschränkten Leistungen nach [Â§ 1a Abs 2 AsylbLG](#) orientiert ist. So kann der Unterkunftsbedarf auch durch das Angebot der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gedeckt werden. Ebenso wenig ist der zuständige Leistungsträger gezwungen, dass Unerlässliche zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausschließlich in Geld zu erbringen. In Anlehnung an [Â§ 1a Abs 2 S 4 AsylbLG](#) kommen stattdessen auch Sachleistungen in Betracht. In zeitlicher Hinsicht ist die Gewährung des zum Lebensunterhalt Unerlässlichen für Personen, die nach erfolgter Verlustfeststellung ausreisepflichtig sind, lediglich für die Zeit bis zur nächsten zumutbaren Ausreisemöglichkeit verfassungsrechtlich geboten. Grundsätzlich begegnet eine enge zeitliche Begrenzung der zum Lebensunterhalt unerlässlichen Leistungen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn es sich um EU-Bürger handelt, die aufgrund erfolgter Verlustfeststellung ausreisepflichtig sind. Dieser Personenkreis kann im Sinne einer Selbsthilfemöglichkeit darauf verwiesen werden, die erforderlichen Existenzsicherungsleistungen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatstaat zu realisieren (hier: Sozialhilfe in Bulgarien). (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.11.2016 [â€ L 11 AS 567/16 B ER â€](#), juris) III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Vorliegend ist die Beschwerde statthaft, weil die Antragstellerin die Regelleistung i.H.v. 424 EUR pro Monat von November 2019 April 2020 begehrt, so dass der Betrag von insgesamt 2.120 EUR hier streitgegenständlich ist.

Erstellt am: 10.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024